

Merkblatt Plug- & Play-Anlagen

Plug- & Play-Anlagen sind Kleinanlagen, welche aus einzelnen Photovoltaik-Modulen inkl. Wechselrichtern bestehen und meistens an Balkonbrüstungen montiert werden.

Gemäss Art. 22 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), in Verbindung mit § 44a Abs. 1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) sowie dem kantonalen Merkblatt (Solaranlagen im Kanton Zug) sind geringfügige Bauvorhaben, Photovoltaikanlagen und Plug- & Play-Anlagen, welche die öffentlichen und nachbarlichen Interessen nicht berühren, der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.

Für eine Bauanzeige, zur Erstellung einer Plug- & Play-Anlage, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Baugesuchsformular für Bauanzeigen/Solaranlagen
- Situationsplan oder ZugMap-Ausdruck im Mst. 1:500
- Fassadenplan oder Foto der besagten und bestückten Fassade (Balkongeländer), mit eingezeichneter Anlage
- Datenblatt Solarmodule
- Datenblatt Wechselrichter

In Anwendung vom kantonalen Merkblatt «Solaranlagen im Kanton Zug» dürfen Plug- & Play-Anlagen eine Produktionsleistung von 600 Watt nicht überschreiten.

Eine Plug- & Play-Anlage muss in jedem Fall der Wasser- und Elektrizitätswerk AG (WESt) vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden (Kantonales Merkblatt «Solaranlagen im Kanton Zug»).

Bei Veränderungen bestehender Bauten sind im Plan abzubrechende Bauteile gelb und neue Bauteile rot einzuzeichnen (§ 27 Abs. 1 V PBG).

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach als pdf der Abteilung Bau und Umwelt einzureichen.

Gemäss der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug § 27 Abs. 2, sind die Pläne je vom Gesuchsteller, allen Grundeigentümern, Projektverfasser und wenn vorhanden der Vertretung zu unterzeichnen.

Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Der Fristenlauf für das Baugesuch beginnt, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Die vorgenannten Ausführungen stellen keine abschliessende baurechtliche Prüfung dar.

Allfällige Feststellungen im Rahmen der baurechtlichen Prüfung bleiben vorbehalten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.